

„Große Bedeutung für Praxis“

Büdingen Anwalt Thomas Wolf erläutert EuGH-Urteil zu Urlaubsansprüchen

BÜDINGEN (red). In Sachen Verfall von Urlaubsansprüchen hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun für Klarheit gesorgt. Wie der Büdinger Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Thomas Wolf erklärt, müssten Arbeitgeber nach der Gerichtsentscheidung ihre Mitarbeiter förmlich auffordern, Urlaub zu nehmen.

Gleichzeitig müssten sie den Arbeitnehmer eindeutig und rechtzeitig darüber informieren, unter welchen Umständen nicht genommener Urlaub verfällt. Unterblieben diese Maßnahmen, so Wolf, gehe der Urlaubsanspruch am Ende des Urlaubsjahres – entgegen der nationalen Regelung in §7 Abs. 3 BUrlG – nicht

unter. Der Arbeitgeber sei dann grundsätzlich verpflichtet, den nicht gewährten Urlaub weiter zu erteilen. Der Alt-Urlaub wäre also nicht verfallen.

Die Entscheidung ist von ganz erheblicher Bedeutung für die Praxis, betont Wolf, da es zu einer unbegrenzten Anhäufung von Urlaubsansprüchen kommen könne, die gegebenenfalls bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzugelten sind. Die Entscheidung stehe im Kontext mit einer früheren Entscheidung des EuGH, wonach der gesetzliche Mindesturlaub, der aus krankheitsbedingten Gründen nicht genommen werden konnte, ebenfalls nicht verfalle. Es bleibe aber abzuwarten, ob das Bun-

desarbeitsgericht eine zeitliche Obergrenze anerkennt.

Welche Konsequenz hat das für die Arbeitgeber? Zwar könne ein Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht dazu zwingen, Urlaub zu nehmen. Er sollte allerdings dafür Sorge tragen, dass der Arbeitnehmer seinen Urlaub tatsächlich nehmen kann, indem er den Mitarbeiter förmlich auffordert, dies zu tun und ihm klar und rechtzeitig mitteilt, dass der Urlaub, wenn er nicht genommen wird, am Ende des Jahres beziehungsweise zum 31. März des Folgejahres verfällt (EuGH 06.11.2018 – C 684/16), so Wolf. Versäume er dies, gehe der Urlaubsanspruch nicht unter.



Rechtsanwalt Thomas Wolf informiert über die EuGH-Entscheidung zum Verfall von Urlaubsansprüchen. Foto: Goll